

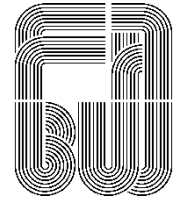
MERKBLATT 1

zum

ANTRAG auf einen Landeszuschuss an Amateur-Filmclubs

über den

Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg e. V. (BDFa) (Geschäftsstelle)



Mit dem Ministerium für Kultus, Jugend, und Sport, Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Stuttgart konnte eine Vereinbarung getroffen werden, die eine Investitionshilfe für Clubs bei der Anschaffung von Film-, Audio- und Video-Geräten darstellt. Damit werden alle BDFa-Clubs in unserem Land in die Lage versetzt, die notwendigen Anschaffungen für clubeigene Geräte, bei nur 33 1/3 % Eigenkapital, durchzuführen. Diese in Deutschland einmalige Fördermaßnahme dient dazu, Ihren Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Filme mit modernsten Geräten im Club herzustellen und zu bearbeiten. Dazu bitten wir unbedingt die nachstehenden Regeln penibel zu beachten:

1. Der Antrag selbst, sowie restlos alle anderen Unterlagen sind in **doppelter** Ausfertigung über die Geschäftsstelle Ihres Landesverbandes der Film-Autoren Baden-Württemberg e. V. einzureichen. **Bitte wenden Sie sich in keinem Fall direkt an das Ministerium oder das Regierungspräsidium!** Verwenden Sie nur die für dieses Jahr gültigen Formulare und beachten Sie die Einreichungsfrist bei der Landesverbands-Geschäftsstelle (siehe unten)!
2. Gefördert werden kann der Erwerb von Anlagen und Geräten, die der direkten Herstellung, Bearbeitung oder Vorführung von Amateur-Filmen dienen. Ein Rechtsanspruch für die Förderung besteht grundsätzlich nicht!
3. Führen Sie alle anzuschaffenden Geräte im Antragsformular ganz exakt auf. Fügen Sie als Anlage in Kopie sowohl den eigentlichen, zweiseitigen Antrag, als auch das Angebot / die Angebote **komplett zweifach** bei!
4. Erstellen Sie auf dem Antragsformular (Seite 2) den Finanzierungsplan. Dabei halten Sie sich bitte unbedingt an den folgenden Rahmen:

1/3	Eigenmittel
1/3	Mittel von Gemeinde und / oder Landkreis
1/3	Landesmittel

Fügen Sie Ihrem doppelten Antrag in Kopie auch zweifach die schriftliche Zusage Ihrer Gemeinde und / oder des Landkreises (Landratsamt) bei.
5. Machen Sie im Antrag alle Angaben sehr verantwortungsbewusst, denn Sie räumen der Genehmigungsbehörde und dem Landes-Rechnungshof das uneingeschränkte Recht zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des bewilligten Zuschusses ein.
6. Anschaffungen dürfen erst **nach** der Antragsgenehmigung durch die jeweilige Landesbehörde erfolgen. **Eine rückwirkende Förderung von bereits angeschafften Anlagen / Geräten ist nicht möglich.**
7. Berechtig sind alle Film- und / oder Video-Clubs, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und über unseren Landesverband dem BDFa angehören. Der antragstellende Club muss vor mindestens 1 Jahr gegründet worden sein.
8. Die anzuschaffenden Anlagen / Geräte müssen Ihren Mitgliedern immer oder zumindest zeitweise zur Verfügung stehen. Eine Veräußerung kann nur zum Zwecke der erneuten Modernisierung erfolgen und bedarf der Zustimmung des Landesverbands-Vorstandes. Bei Club-Auflösung ist zu gewährleisten, dass die geförderten Geräte / Anlagen weiter einer vom Land geförderten Institution / Club zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Hinweis in der Club-Satzung wäre nützlich!
9. **Der Antragszeitraum ist für 2021 verbindlich auf den 15. März 2021 begrenzt!** Es können keine Nachfristen eingeräumt werden! Werden mehr Mittel angefordert als der Etat insgesamt vorsieht, werden die Zuschüsse gekürzt oder für eine neue Beantragung dann im Jahr 2020 empfohlen. Die Investitionsbeihilfe soll auch weiterhin gewährt werden, wird jedoch von Jahr zu Jahr erneut von der Landesregierung Baden-Württemberg festgelegt und entschieden.